



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Grundschulen alle  
Förderzentren mit Grundschulstufe

Cc  
Regierungen  
Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.1-BS7422.0/67/1

München, 10.06.2021  
Telefon: 089 2186 2476  
Name: Frau Wilhelm

**Leistungserhebung und Leistungsrückmeldung in der Grundschule;  
ergänzende Informationen zum Förderprogramm  
*gemeinsam.Brücken.bauen***

**Anlage: Dokumentationsbogen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

im Hinblick auf Fragen zur Leistungserhebung und Leistungsrückmeldung in der Grundschule bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 und in Ergänzung zu den bisherigen Informationen zum Förderprogramm *gemeinsam.Brücken.bauen* darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Leistungserhebung in den verbleibenden Wochen

Der Fokus liegt in den verbleibenden Schulwochen auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen. Die Durchführung von Leistungsnachweisen ist zwar weiterhin möglich, sollte jedoch gerade in der aktuellen Sondersituation nur mit Augenmaß im Rahmen des pädagogisch Sinnvollen und Notwendigen sowie unter Verzicht auf eine Ballung von Leistungsnachweisen erfolgen. Die Bewertung liegt dabei weiterhin grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft (§ 15 Abs. 5 Satz 1 GrSO). Darüber hinaus gilt:

- ✓ Die Aufgabenstellungen der Leistungsnachweise ergeben sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsverlauf.
  - ✓ Voraussetzung für jede Form der Leistungserhebung ist ausnahmslos, dass sie sich ausschließlich auf Inhalte bezieht, die im Vorfeld unterrichtlich thematisiert, geübt und gesichert worden sind.
  - ✓ Schriftliche Leistungsnachweise – soweit noch erforderlich – werden grundsätzlich in Präsenz an der Schule erbracht; mündliche Leistungsnachweise (z. B. in Form von Referaten, Vorstellen von Arbeitsergebnissen oder Unterrichtsbeiträge) oder praktische Leistungsnachweise (z. B. Geometrie-Diktat, Präsentation eines Versuchs in HSU, Portfolio) können im Fall von Wechselunterricht auch in der Distanzphase erbracht bzw. präsentiert werden.
  - ✓ Schülerinnen und Schülern,
    - die vom Präsenzunterricht bzw. von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts
      - aufgrund einer eigenen Grunderkrankung, die im Falle eine COVID-19-Infektion zu einem erhöhten gesundheitlichen Risiko führen würde, beurlaubt sind oder
      - wegen des Zusammenlebens mit Personen mit einer Grunderkrankung in einem Haushalt befreit sind oder
      - aus Sorge vor einer COVID-19-Infektion beurlaubt sind
    - sowie
    - die den Präsenzunterricht bzw. die Präsenzphasen des Wechselunterrichts aufgrund der Ablehnung von Corona-Tests bzw. der Weigerung, ein negatives Corona-Testergebnis nachzuweisen, nicht besuchen,  
ist Gelegenheit zu geben, an etwaigen schriftlichen Leistungsnachweisen in der Schule teilzunehmen; eine Pflicht zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Voraussetzung für die Teilnahme an den schriftlichen Leistungsnachweisen ist der Nachweis eines negativen Corona-Tests.
- Als Alternative zum Selbsttest in der Schule steht es den Kindern frei, vor Beginn des schriftlichen Leistungsnachweises ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-

Antigentests vorzuweisen. Gesonderte Nachtermine zur Erbringung schriftlicher Leistungsnachweise sind nicht vorgesehen. Die Regelungen für die Erbringung von mündlichen bzw. praktischen Leistungsnachweisen bleiben davon unberührt.

- ✓ Zum Vorgehen bei der Zeugniserstellung im Fall einer nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen zur Bildung einer validen Note: vgl. die Ausführungen unter Ziff. 3.
- ✓ Können valide Jahresfortgangnoten in den vorrückungsrelevanten Fächern nicht festgesetzt werden, wird ggf. ein Vorrücken auf Probe geprüft, vgl. auch Ausführungen unter Ziff. 5.

## 2. Ankündigung von Leistungserhebungen in den Jgst. 1 bis 3

- ✓ Schriftliche Leistungsnachweise werden in Jahrgangsstufe 4 angekündigt (§ 10 Abs. 4 Satz 1 GrSO). Der Umkehrschluss, dass Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufe 1 bis 3 nicht angekündigt werden dürfen, ist jedoch nicht zulässig. Eine Ankündigung von Leistungsnachweisen ist damit auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 möglich und zulässig.
- ✓ Dabei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten: Wenn für einen Teil der Schülerinnen und Schüler schriftliche Leistungsnachweise angekündigt werden, weil sie z. B. vom Unterrichtsbesuch beurlaubt sind und nur an den Leistungsnachweisen teilnehmen wollen, sollte die Ankündigung auch für die Schülerinnen und Schüler erfolgen, die am Präsenzunterricht teilnehmen.

## 3. Jahreszeugnisse

- ✓ Trotz der coronabedingten Ausnahmesituation enthält auch das Jahreszeugnis im Schuljahr 2020/2021 Aussagen zum Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin bzw. des Schülers. Diese ergeben sich aus den Beobachtungen, die die Lehrkraft auch im Distanz- bzw. Wechselunterricht dokumentiert hat und können entsprechend der Beobachtungen in den jeweiligen Phasen durchaus auch differenziert ausfallen.
- ✓ In den Fällen, in denen die erbrachten schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine be-

lastbare Ziffernote zu bilden, gilt der Grundsatz des § 15 Abs. 5 Satz 2 GrSO: „*Wurden in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, ersetzt eine Bemerkung die Zeugnisnote.*“

In diesem Fall erfolgt eine Verbalbeurteilung zum Leistungsvermögen im jeweiligen Fach. Das Eintragungsfeld für die Ziffernote wird in diesem Fall mit „---“ ausgewiesen. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall keinerlei mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsnachweise erbracht werden konnten. In diesen Fällen weist das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aus: „Im Fach ... war die Bildung einer belastbaren Jahresfortgangsnote nicht möglich.“

- ✓ Für etwaige Zeugnisbemerkungen zur COVID-19 bedingten Lage ist wie bereits im vergangenen Schuljahr kein Raum.
- ✓ Wie bisher gilt, dass das Zeugnis keine Aussagen trifft zur Anzahl der Fehltage, zum Grund des Fernbleibens oder zum Zeitraum, auf den sich die Leistungsaussagen beziehen.
- ✓ Eine Beurlaubung darf im Zeugnis nicht vermerkt werden. Es genügt festzustellen, dass eine belastbare Jahresfortgangsnote nicht gebildet werden konnte. Die Gründe sind den Erziehungsberechtigten regelmäßig bekannt oder können ihnen erläutert werden; für Dritte ist in der Regel nicht relevant, warum die Jahresfortgangsnote nicht gebildet werden konnte.
- ✓ Die Zeugnisschablonen (ASV- bzw. Office-Schablonen) für das Jahreszeugnis stehen Ihnen ab sofort zur Verfügung. Sie erhalten diese durch Aktualisierung der Anwendungsdaten Ihrer Amtlichen Schulverwaltung (ASV). Bitte beachten Sie hierzu auch die aktuellen Informationen unter <https://www.asv.bayern.de/asv.html>.
- ✓ Ergänzend darf ich Sie nochmals auf den Leitfaden Mehr Lernentwicklungsgespräche und schlankere Zeugnisse für die Grundschülerinnen und Grundschüler in Bayern unter [www.isb.bayern.de/grundschule/uebersicht/leitfaden\\_zeugnisse](http://www.isb.bayern.de/grundschule/uebersicht/leitfaden_zeugnisse) bzw. den dazu vom ISB neu erstellten Podcast unter [http://www.isb.bayern.de/grundschule/uebersicht/podcast\\_zeugnisse\\_grundschule/](http://www.isb.bayern.de/grundschule/uebersicht/podcast_zeugnisse_grundschule/) hinweisen.

#### 4. Lernentwicklungsgespräch als Alternative zum Jahreszeugnis

- ✓ Erstmals seit dem Schuljahr 2020/2021 können die Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 und 3 auch durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch (LEG) ersetzt werden (vgl. Ziff. 2 des KMS vom 16.12.2020, Az. III.1-BS7422.0//54/5).
- ✓ Aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation wurde die Möglichkeit des LEG zum Halbjahr 2021 in deutlich geringerem Umfang genutzt, als dies in den vergangenen Jahren der Fall war. Gerne weisen wir daher nochmals darauf hin, dass LEG auch in digitaler Form stattfinden können.

#### 5. Entscheidung über das Vorrücken und Vorrücken auf Probe

- ✓ Die Vorrückungsentscheidung ist auf Grundlage des § 13 GrSO zu treffen.
- ✓ Für diejenigen Kinder, für die ein Vorrücken aufgrund ihrer Leistungen nicht möglich ist, sind im Schuljahr 2020/2021 Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen. Dabei wird die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gewichtet, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. Über das Vorrücken und auch über ein Vorrücken auf Probe entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften.

In das Jahreszeugnis wird in diesem Fall folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe...“.

Die Probezeit dauert bis zum 15.12.2021; sie kann von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter entscheidet im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, ob die Schülerin oder der

Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.

- ✓ Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Vorrücken auf Probe aus der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden Schule nicht möglich ist. Es gelten ausschließlich die Regelungen zum Übertritt an weiterführende Schulen.

#### 6. Zusätzliches Feedback für die Schülerinnen und Schüler am Schuljahresende und Dokumentation nicht behandelter Lehrplaninhalte

- ✓ Das Rahmenkonzept zum Förderprogramm *gemeinsam.Brücken.bauen* (vgl. Anlage zum KMS vom 12.05.2021, Az. IV.10-BS4403.2/9/1) sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler
  - am Ende des Schuljahres 2020/2021 eine zusätzliche Rückmeldung zu ihrem aktuellen Lernstand (Lernstandsdokumentation) erhalten, falls aus Sicht der Lehrkräfte eine Förderung sinnvoll erscheint, um vorhandene Lernrückstände aufzuholen.
  - im Rahmen der Lernstandsdokumentation eine Teilnahmeempfehlung für geeignete Förderangebote an der Schule erhalten.
- ✓ Beim Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe bzw. beim Übertritt und beim Wechsel an eine andere Schule soll – wie bereits im vergangenen Schuljahr – eine auf die einzelne Klasse und auf das jeweilige Fach bezogene Dokumentation der nicht oder nicht in der vorgesehenen Tiefe behandelten Inhalte des Lehrplans erfolgen, die den Lehrkräften des Schuljahres 2021/2022 Anhaltspunkte für die weitere Arbeit gibt. Ein Dokumentationsbogen liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

#### 7. Wiederholen

Wie bereits mit KMS vom 29.04.2021, Az. III.1-BS7302.0/298/3, mitgeteilt, gilt bezüglich des Wiederholens:

- ✓ Nach § 14 Abs. 1 GrSO können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig wiederholen.
- ✓ Die Entscheidung hierüber trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen der Schülerin oder des

Schülers. Eine solche freiwillige Wiederholung kann bspw. sinnvoll sein, wenn ein Kind über längere Zeit erkrankt war.

- ✓ Die coronabedingte Ausnahmesituation stellt alleine keinen Grund für eine freiwillige Wiederholung dar. Zum einen treffen die Auswirkungen alle Schülerinnen und Schüler. Zum anderen wird der Unterricht entsprechend angepasst und es wurden und werden ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler angeboten. Es ist daher immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen.

### **Ergänzende Informationen zum Förderprogramm**

#### **gemeinsam.Brücken.bauen für staatliche Grundschulen und alle Förderzentren mit Grundschulstufe**

##### **8. Sommerschule `21 - Ferienangebote in Jahrgangsstufe 4**

- ✓ Mit KMS vom 18.05.2021, Az. III.1-BS7200.0/129/1, haben wir Sie darüber informiert, dass die Terminierung, Organisation und Durchführung der Ferienkurse in Verantwortung der Schule erfolgt.
- ✓ Dies gilt auch für die Angebote, die Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 4 empfohlen werden, auch wenn diese ab dem 01.08.2021 formal Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule sind. Da eine passgenaue Empfehlung angesichts der Kenntnis um die individuelle Situation nur durch die abgebende Grundschule fachkompetent erfolgen kann, ist die Organisation und Durchführung in Verantwortung der abgebenden Grundschule sachgerecht.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, wie so oft in den vergangenen Monaten möchte ich mich einmal mehr bei Ihnen und den Lehrkräften für alle Ihre Mühen im Zusammenhang mit der Umsetzung unserer Schreiben sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Gremm'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a long, flowing tail.

Walter Gremm

Ministerialdirigent

Per E-Mail

Regierungen alle BL4 (OWA)